



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
E-mail: vi1@bmask.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/230/ak
05.09.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert werden soll (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2012)

GZ: BMASK-433.001/0004-VI/AMR/1/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf einer Novelle des Bundespflegegeldgesetzes nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) gerne Stellung:

Ad § 18 Abs 1a: Der Entwurf sieht vor, dass das Pflegegeld im Falle einer teilstationären Unterbringung zur Gänze an den Empfänger des Kostenersatzes ausgezahlt werden kann, sofern die pflegebedürftige Person dazu ihre Zustimmung erteilt.

Das ÖRK hält diese Regelung für bedenklich. Unsere Erfahrung im Bereich der Pflege hat gezeigt, dass der Besuch einer Tageseinrichtung in den meisten Fällen nur einen Teil der pflegerischen Versorgung darstellt. In der Regel werden teilstationäre Betreuung mit mobilen Pflege- und Betreuungsleistungen und anderen sozialen Diensten kombiniert, welche ebenfalls widmungsgemäß aus dem Pflegegeld finanziert werden.

Bei der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen zeigt die Praxis auch, dass die Anzahl der Besuche der Klienten/innen von Monat zu Monat sehr variieren kann und sich daher der Kostenbeitrag monatlich verändert.

Wird aber nun das volle Pflegegeld vom Empfänger des Kostenersatzes einbehalten und erhält die pflegebedürftige Person erst nach Gegenverrechnung verzögert den übrigen Teil ihres Pflegegeldes, ist unklar, wie mobile Pflege- und Betreuungsleistungen oder andere soziale Dienstleistungen zwischenzeitig finanziert werden sollen.

Die verzögerte Auszahlung des Pflegegeldes kann aus diesem Grund sogar dazu führen, dass sich pflegebedürftige Personen in Zukunft entscheiden, Tageszentren nicht mehr in Anspruch zu nehmen, womit eine Zugangsbarriere geschaffen wird, die so sicherlich nicht gewollt ist.

• MENSCHLICHKEIT • UNPARTeilICHKEIT • NEUTRALITÄT • UNABHÄNGIGKEIT • FREIwillIGKEIT • EINHEIT • UNIVERSALITÄT

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto 2 345 000 BLZ 60000
INLAND: Erste Bank, Kto 23.456 000 BLZ 20111, INTERNAT: Investkredit Bank AG, Ac 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, FA-Registrierungsnummer: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Dass sich durch die geplante Regelung tatsächlich eine Verwaltungsvereinfachung ergibt, ist aus praktischer Sicht nicht zwingend gegeben.

Aus den angeführten Gründen lehnt das ÖRK die Regelung in § 18 Abs 1a ab und ersucht höflich, die vorgeschlagene Regelung nochmals zu überdenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag. Monika Wild, DW 121, monika.wild@roteskreuz.at